

**BiW Satzung**  
**Gültig ab 23.03.2005**

**Präambel**

Der Verein ist eine von Partei-, Vereins- und Konfessionszugehörigkeit unabhängiger Verein von Bürgern.

Er bekennt sich uneingeschränkt zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland.

Er lehnt jede Form von Radikalismus und Rassismus ab.

**§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen

***„Bürgerinitiative Weinböhlen e. V. – Kurzform BiW e. V.“***

Er ist in das zuständige Vereinsregister eingetragen.

2. Sitz des Vereins ist die Gemeinde Weinböhlen, Erfüllungsort Weinböhlen.

3. Der Verein besteht aus natürlichen Personen.

4. Der Verein arbeitet ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Ziele und Aufgaben**

1. Der Verein ist unter Ausschluss von Erwerbszwecken selbstlos für die Bürger tätig.

2. Er tritt gegen die Gefährdung des Wirtschaftspotentials der Bürger auf, gegen zu hohe Abgaben der Bürger, den Sozialabbau und damit gegen die Verarmung bei Arbeitslosigkeit.

3. Die Tätigkeit des Vereins dient somit der Förderung des demokratischen Staatswesens, der Beseitigung von sozialer Ungerechtigkeit und dem Schutz des Eigentums der Bürger.

4. Insbesondere leistet er Informations- und Aufklärungsarbeit und organisiert öffentliche Veranstaltungen.

5. Der Verein fördert die Zusammenarbeit und Koordinierung mit anderen Vereinen und Verbänden ähnlicher Zielstellung, um die Interessen der Bürger erfolgreich zu vertreten.

6. Der Verein stellt sich eigenständig der politischen Verantwortung auf allen Ebenen im Rahmen grundgesetzlicher und demokratisch legitimer Kriterien. Dies gilt auch für die Beteiligung an öffentlichen Wahlen.

7. Der Verein fühlt sich der Erhaltung der örtlichen Strukturen und den Traditionen Weinböhlens verpflichtet.

8. Eine Parteiengründung aus der BiW e. V. ist grundsätzlich ausgeschlossen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder sind natürliche Personen, die Ihren Hauptwohnsitz in Weinböhla haben.
2. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt nach schriftlicher Antragstellung. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Austritt 4 Wochen nach schriftlicher Anzeige, eine anteilige Rückzahlung des Mitgliedsbeitrages erfolgt nicht
  - b) bei Beitragsrückstand ohne Begründung von mehr als 2 Jahren
  - c) durch Ausschluss bei vereinschädigendem Verhalten, Pflichtverletzung und groben Verstößen gegen die Vereinssatzung. Der Ausschluss erfolgt auf einfachen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung nach Anhörung des Betroffenen
  - d) Tod natürlicher Personen
4. Gegen die Entscheidung des Ausschlusses von der Mitgliederversammlung kann innerhalb eines Monats mit Angaben der Gründe beim Vereinsvorstand schriftlich widersprochen werden.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Recht:
  - a) an den Mitgliederversammlungen und anderen für sie organisierten Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen
  - b) die Vereinsorgane zu wählen
  - c) sich selbst zur Wahl zu stellen
  - d) sich als Mitglied des Vereins öffentlich auszugeben

Die Mitglieder haben die Pflicht:

- a) den Verein und seine Ziele tatkräftig zu unterstützen
- b) die Mitgliedsbeiträge zu zahlen
- c) die Ziele des Vereins in der Öffentlichkeit bekannt zu machen.

### **§ 5 Beiträge, Spenden und deren Verwendung**

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge ergibt sich aus der von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung
2. Der Verein kann durch Spenden unterstützt werden.
3. Die Verwendung der finanziellen Mittel erfolgt auf der Grundlage einer Kassenordnung nur für satzungsgemäße Zwecke.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Davon sind nachgewiesene und belegte Unkosten, die einzelnen Mitgliedern bei der Durchführung von Vereinsarbeiten entstehen, nicht berührt.

## **§ 6 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Vereinsmitgliederversammlung
2. Der Vereinsvorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Vom Versammlungsleiter werden die Mitglieder zur Versammlung eingeladen, die Versammlungen finden im allgemeinen nach den bekannt gegebenen Terminen statt.
2. Vereinsmitgliedervollversammlungen werden in der Regel aller 2 Jahre abgehalten, in der Folgendes beschlossen wird:
  - a) die Wahl des Vereinsvorstandes
  - b) die Wahl des Kassenprüfers
  - c) die Entgegennahme des Berichts des Vereinsvorstandes und des Kassenwartes
  - d) die Entlastung des Vereinsvorstandes
  - e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - f) die Änderung der Satzung
  - g) die Festlegung von Schwerpunkten der weiteren Vereinsarbeit
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können von mindestens  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder mit vierwöchiger Einladungsfrist verlangt werden.
4. Wahlen und Abstimmungen können offen durchgeführt werden, wenn kein anwesendes Mitglied widerspricht (§ 39 Sächsische Gemeindeordnung). Vorschläge und Änderungen zur Wahl sind 4 Wochen vor dem Wahltermin schriftlich beim Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einzureichen. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit erhält. Im Bedarfsfall erfolgt eine Stichwahl.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer/Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von mehr als  $\frac{2}{3}$  (s. § 10 Absatz 2) und bei Auflösung des Vereins von mehr als  $\frac{3}{4}$  (s. § 10 Abs. 2) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Sie sind protokollarisch als Bestandteil des Ablaufprotokolls unterschriftlich vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu beurkunden.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vereinsvorstand wird von der Vereinsmitgliedervollversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und sollte gemäß § 26 BGB mindestens folgende Zusammensetzung haben:
  - a) Vereinsvorsitzender
  - b) Stellvertreter
  - c) Kassenwart
  - d) Schriftführer
2. Vorstandsmitglieder können nur natürliche Personen des Vereins sein.

3. Der Vereinsvorstand ist mit einfacher Mehrheit beschlussfähig.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch die Mitglieder des Vorstandes vertreten. Sie sind jeweils zu zweit unterschreibungsberechtigt.
5. Der Vereinsvorstand führt den Verein entsprechend den Vorgaben der Mitgliederversammlung auf der Grundlage der in der Satzung festgelegten Ziele und Grundsätze.
6. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.
7. Zur Durchführung einzelner Aufgaben und der sachkundigen Vorbereitung von Beschlüssen kann der Vorstand Arbeitsgruppen berufen.
8. Die Beschlüsse der Vorstände sind protokollpflichtig. Sie werden vom Vorsitzenden oder seinem dafür beauftragten Vertreter durch Unterschrift in Kraft gesetzt.
9. Im Auftrag der Vereinsmitgliederversammlung beschließt der Vereinsvorstand eine Kassenordnung.
10. Der Vorstand ist in seiner Tätigkeit gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

### **§ 9 Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt alle 2 Jahre zwei Kassenprüfer, deren Aufgabe es ist, nach Abschluss des Geschäftsjahres die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte zu überprüfen und die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. Sie berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis und schlagen die Entlastung des Vorstandes vor.

### **§ 10 Satzungsänderung**

1. Die Vereinssatzung kann von der Vereinsmitgliederversammlung geändert werden. In der Regel sollte dies 6 Wochen zuvor als Tagesordnungspunkt aufgenommen und allen Mitgliedern 4 Wochen vor der Versammlung mitgeteilt werden.
2. Satzungsänderungen bedürfen einer Stimmenmehrheit von  $\frac{2}{3}$  der Mitglieder. Anträge auf Satzungsänderung sind unter Fristeinhaltung (siehe § 10 Abs. 1) schriftlich beim Vereinsvorstand zu beantragen.

### **§ 11 Haftung des Vereins**

1. Die einzelnen Mitglieder der BiW e. V. haften nicht mit ihrem persönlichen Eigentum für den Verein.
2. Der Verein haftet nicht mit dem Kassenbestand entsprechend dem Prüfbericht für Forderungen oder Ansprüche gegenüber der BiW e. V. oder für Forderungen oder Ansprüche gegen ein Mitglied des Vereins.

### **§ 12 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann nur durch Beschluss der Vereinsmitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Die Auflösung gilt bei Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder als beschlossen. Für die Antragstellung gilt § 10 Abs. 1 und 2 entsprechend.

3. Im Falle einer Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an eine als steuerbegünstigte Körperschaft, die es für ähnliche gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sie wird vom Vorstand im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung bestimmt.

### **§ 13 Inkrafttreten**

1. Die geänderte Satzung tritt am Tage ihres Beschlusses in Kraft.
2. Der Tag des Beschlusses ist der 23.03.2005.
3. Damit tritt die vorhergehende Satzung vom 09.05.2001 außer Kraft.

Weinböhl, 23.03.2005

Otto Neumann  
Vereinsvorsitzender